



Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.

GEMEINSAME PRESSEMITTEILUNG 03/2012

Nein zu Mindestlohn als Regelvergütung für die Pflege

Die Arbeitsrechtliche Kommission (AK) der Caritas fordert, wettbewerbsverschärfende und lohnsenkende Regelungen im Pflege-neu-ausrichtungsgesetz zu streichen

Mainz, 27. Juni 2012. Am Freitag wird der Deutsche Bundestag über das Pflege-neu-ausrichtungsgesetz entscheiden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Mindestlohnentgelte zur Richtgröße für die Kostenträger werden. Die Neufassung des § 72 SGB XI sieht nun bei Versorgungsverträgen vor, dass die ortsübliche Vergütung nur noch dann greift, wenn kein Mindestentgelt nach dem Arbeitnehmerentendegesetz geregelt ist. Das Bundesarbeitsministerium hatte immer betont, dass der Mindestlohn in der Pflege nie Regellohn werden würde, sondern immer der tariflich geregelte Lohn refinanziert würde.

Der Mindestlohn in der Pflege entspricht nicht der AVR- bzw. tarifvertraglichen Vergütung; er liegt deutlich darunter. Das Gesetz wird die Einrichtungen und Dienste der Caritas mittelbar zwingen, ihre Entgelte auf das Niveau des Mindestlohnes herabzuführen, um „am Markt“ bleiben zu können.

Die Wettbewerbssituation auf Kosten des Personals zu verschärfen ist kontraproduktiv. Vielmehr ist der Wettbewerb unter Beachtung der Besonderheiten und Eigenart des Sozial- und Gesundheitsbereiches angemessen zu gestalten und die diesem Anspruch derzeit nicht genügende Refinanzierung anzuheben. Die Caritas strebt einen Wettbewerb über Qualität und nicht über Löhne an. Alle Mitarbeitenden in der Pflege sind angemessen zu bezahlen.

Verabschiedet der Deutsche Bundestag am kommenden Freitag diese lohnsenkende Regelung, sieht sich die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes gezwungen, einen Antrag auf vorzeitige Einberufung der Pflegekommission nach dem Arbeitnehmerentendegesetz zu stellen, da die bisherige Geschäftsgrundlage verlassen wird. Neue politische Rahmenbedingungen erfordern einen neuen Mindestlohn für die Pflege; mindestens in Höhe von 10 Euro.

Für die Mitarbeiterseite
Thomas Schwendele

Für die Dienstgeberseite
Rolf Lodde

Herausgegeben von:

Vorstand der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.
V.i.S.d.P.: Thomas Schwendele
Tel. 0170 / 203 33 32
E-Mail: th.schwendele@t-online.de

Kontakt:

Thomas Schwendele
Pressesprecher der Mitarbeiterseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
Tel. 0170 / 203 33 32

Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.
Ludwigstraße 36, 79104 Freiburg
Redaktion: Elke Gundel (verantwortlich)
Tel. 0761 / 200 - 781
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

Rolf Lodde
Sprecher der Dienstgeberseite der
Arbeitsrechtlichen Kommission
Tel. 0173 / 517 21 39